



Kleidung bei Vermessungsarbeiten auf Nationalstrassen 3. Klasse im Zusammenhang mit der Erstellung von Fahrstreckenprotokollen

Im Interesse der Sicherheit auf den Nationalstrassen 3. Klasse, vor allem aber auch für die an Vermessungsarbeiten Beteiligten ist es unerlässlich, dass die gesetzlichen Vorschriften und die Vorgaben der Norm SN 640 710 strikte eingehalten werden. Das vorliegende Merkblatt bezieht sich auf den Einsatz und die Verwendung von Warnkleidungen.

Basis für dieses Merkblatt bildet der Artikel 48, Absatz 3 der Verkehrsregelverordnung SR 741.11:

„Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten, müssen nötigenfalls Signale aufstellen; bei Planungs-, Bau- oder Unterhaltsarbeiten müssen sie fluoreszierende und rückstrahlende Kleidung nach Schweizer Norm SN 640 710 tragen, durch die sie sowohl bei Tag als auch bei Nacht gut sichtbar sind.“

Daraus lässt sich sinngemäss ableiten, dass sämtliche Tätigkeiten die im Zusammenhang mit der Vermessung der Strasseninfrastruktur stehen, als Planungsarbeiten zu verstehen sind.

Gemäss Auszug aus der Schweizer Norm SN 640 170 gelten folgende Bestimmungen:

1. Funktion der Warnkleidungen

„Die Warnkleidung dient dazu, ihre Träger in ausreichender Entfernung bei allen Lichtverhältnissen bei ihrer Tätigkeit auffällig als gefährdete Personen kenntlich zu machen. Diese Warnkleidung ist Bestandteil der persönlichen Schutzmassnahmen.“

Bundesamt für Strassen ASTRA
c/o Schadenwehr Gotthard
Stützpunkt 1 (Werkhof)
Postfach
CH-6487 Göschenen
Tel.: +41 41 885 03 20, Fax: +41 41 885 03 21
sonderbewilligung@astra.admin.ch
www.sonderbewilligung.ch

2. Klassen von Warnkleidungen

„Die SN EN ISO 20471 unterteilt die Warnkleidung in drei Klassen. Jeder Klasse ist eine Mindestfläche von Hintergrund und Reflexmaterial oder alternativ die geforderte Fläche von kombiniertem Material zugeordnet. In der Schweiz kommen die Klassen 2 und 3 zur Anwendung, die Klasse 1 ist nicht zulässig.“

Mindestflächen des sichtbaren Materials		
	Kleidung Klasse 3	Kleidung Klasse 2
	[m2]	
Hintergrundmaterial	0,8	0,5
Retroreflektierendes Material	0,2	0,13
Material mit kombinierten Eigenschaften	-	-

Tabelle 1: Mindestflächen des sichtbaren Materials (Quelle SN 640 170)

3. Einsatz der Warnkleidungen

„Für temporäre Aufenthalte (maximal eine Stunde pro Aufenthalt, z.B. Baustellenkontrolle, Begehung usw.) ist mindestens ein zertifiziertes Kleidungsstück der Klasse 2, welches den Torso bedeckt, zu tragen.“

4. Mögliche Anwendungen Klasse 2

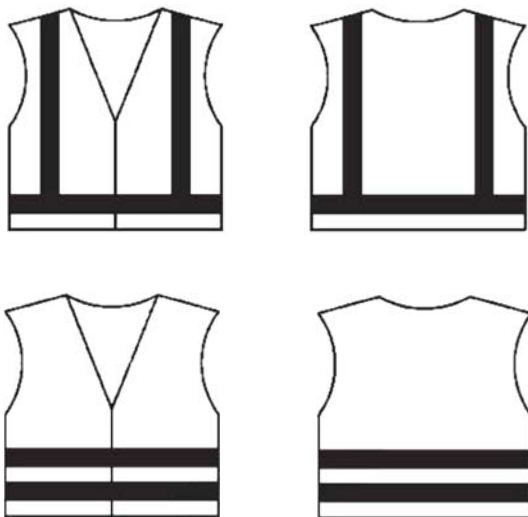


Abbildung 1: Warnkleidung Klasse 2 (Quelle SN 640 170)